

AG Bad Hersfeld: Urteil vom 26.04.2010 - 10 C 162/10 (70), 10 C 162/10

Rechtsgebiete:

Sonstiges Bürgerliches Recht

Verfahrensgang:

Nachinstanz: LG Fulda, Urteil vom 12.11.2010 - 1 S 82/10

Amtsgericht Bad Hersfeld

Geschäfts-Nr.: 10 C 162/10 (70)

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 26.04.2010

..., Justizhauptsekretär Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

...

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

gegen

...

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

hat das Amtsgericht Bad Hersfeld durch den Richter am Amtsgerichte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2010 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagtenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 450,00 € abwenden, wenn nicht die Beklagtenseite zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einer Ebayauktion geltend.

Der Beklagte stellte am 23.08.2009 eine Digitalkamera, X1. EOS 50 D mit Zubehör als gebrauchten Gegenstand ein. Auf diese Kamera boten am 23. und 24.08 verschiedene Bieter. Der Beklagte beendete das Angebot am 24.08.2009 um 18 Uhr 06. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger mit einem Gebot von 70,00 € der derzeit Höchstbietende. Der Auktion lagen die Ebay-Nutzungsbedingungen zugrunde.

Der Kläger behauptet, die Kamera habe zum Angebotszeitpunkt einen Wert von 1125,32 €, das mitverkaufte Zubehör von 87,64 € gehabt. Diese hätte er nach den Ebay-Bedingungen als Höchstbietender für lediglich 69,00 € erhalten müssen. Er habe insoweit Anspruch auf die Differenz.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1142,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 19.10.2009 sowie 51,30 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Kamera sei ihm am 24.08.2009 gegen 17 Uhr aus seinem PkwW gestohlen worden. Deshalb habe er das Angebot berechtigterweise beendet, so dass kein

Kaufvertrag zustande gekommen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen X2. Bzgl. des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll, bzgl. des weiteren Vortrags der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze und vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Schadensersatzanspruch aus der vorzeitig beendeten Ebay-Auktion. Zwar kommt grundsätzlich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Ebay-Plattform bei vorzeitiger Beendigung des Angebotes durch den Anbieter ein Vertrag zwischen dem Anbieter und dem derzeit Höchstbietenden zustande. Dieses gilt jedoch nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, wenn der Anbieter gesetzlich dazu berechtigt war, dieses Gebot zurückzunehmen. Hierzu ergibt sich aus den allgemeinen Hinweisen des Ebay-Portals, dass eine vorzeitige Angebotsrücknahme dann zulässig ist, wenn z. B. ein Eigenschaftsirrtum, eine Beschaffenheitsveränderung oder aber der Untergang oder die Zerstörung des Gegenstandes vorliege. Hierfür ist der Anbietende, mithin der Beklagte darlegungs- und beweispflichtig.

Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, dass die Kamera ihm kurz vor Beendigung gestohlen wurde und er deshalb das Angebot zurücknehmen musste. Hierfür war er beweispflichtig. Den Beweis hat er insbesondere durch die Vernehmung des Zeugen X2. zur Überzeugung des Gerichts erbringen können. Der Zeuge hat im vollen Umfang den Vorgang des behaupteten Diebstahls so geschildert, wie dies auch der Beklagte selbst in seiner informatorischen Anhörung gemacht hat. Der Zeuge konnte schildern, warum ihm die Kamera bereits beim Einsteigen des Fahrzeuges aufgefallen war und man sich darüber unterhalten hatte. Er konnte auch schildern, dass nachdem das Fahrzeug mit geöffneter Tür aufgefunden wurde, man sofort nach der Kamera geschaut habe und festgestellt habe, dass diese weg war. Der Zeuge konnte auch überzeugend schildern, warum man nicht gleich die Polizei gerufen habe. Der Zeuge hat insoweit seine Angaben detailreich, nachvollziehbar und von dem sichtbaren Bemühen getragen, seinen gerichtlichen Wahrheitspflichten nachzukommen. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass der Zeuge mit dem Beklagten befreundet ist. Dies spricht jedoch nicht gegen den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Zeugen. So konnte der Zeuge auch Einzelheiten schildern, die so nicht zwischen Zeugen und Beklagten vorher hätten abgesprochen sein konnten. Auch spricht nicht gegen die Richtigkeit des Beklagtenvorbringens, dass eine Strafanzeige erst im Zuge dieses Verfahrens eingereicht wurde, nach dem die Klägerseite hierauf bestanden hatte. Der Beklagte als auch der Zeuge konnte angeben, dass man sich überlegt habe, dass eine Strafanzeige in dieser Situation nichts bringen würde. Wäre von vornherein beabsichtigt, einen Diebstahl vorzutäuschen, so wäre vielmehr sofort eine solche Strafanzeige gemacht worden.

Auch der gesamte zeitliche Zusammenhang spricht für den Wahrheitsgehalt der Angaben des Beklagten. So wurde die Auktion erst am 23.08. begonnen und hatte bereits am 24.08.2009 Gebote im Bereich bis zu 357,00 €. Wäre der Vortrag des Beklagten unwahr oder hätte die Auktion aus nichtberechtigten Gründen abgebrochen, so hätte es nahe gelegen bei einer solchen Vorgehensweise die Auktion erst kurz vor deren Ende abubrechen, wenn abzusehen war, dass ein gewünschtes Ergebnis nicht hätte erzielt werden können. Die Auktion wurde jedoch bereits nach einem Tag und mithin weit vor dem eigentlichen Angebotsende beendet. Dies geschah somit nicht um die Kamera nicht an den Höchstbietenden verkaufen zu müssen, da dieser Zeitpunkt dann eindeutig zu früh gelegen hätte.

Die gesamten Umstände, der Eindruck des Gerichts vom Beklagten und die Aussage des Zeugen sprechen für die Richtigkeit der Beklagtenangaben. Der Beklagte war somit berechtigt das Angebot vorzeitig zu beenden, so dass kein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Der Kläger hat insoweit auch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Klage war mit der Kostenfolge des § 91 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 708 Ziffer 11 ZPO. Die Abwendungsbefugnis folgt aus § 711 ZPO.